

PRESSEDIENST

Wien, 7. Juli 2011

Erhöhung des Basiszinssatzes und des Referenzzinssatzes

Gemäß Art. I § 1 des 1. Euro-Justiz-Begleitgesetzes (BGBl. I Nr. 125/1998) in Verbindung mit der Verordnung BGBl. II Nr. 27/1999 idgF ändert sich der Basiszinssatz in dem Ausmaß, in dem sich der Zinssatz für die Hauptrefinanzierungsoperation der Europäischen Zentralbank (Bezugsgröße ist bei Mengentendern der Fixzinssatz, bei variablen Zinstenderverfahren der marginale Zinssatz) verändert, wobei Veränderungen von insgesamt weniger als 0,50 Prozentpunkten seit der jeweils letzten Änderung des Basiszinssatzes außer Betracht bleiben.

Der **Basiszinssatz** beträgt derzeit 0,38 % und wird – aufgrund des vom EZB-Rat am 7. Juli 2011 gefassten Beschlusses, den Fixzinssatz für die ab dem 15. Oktober 2008 im Wege eines Mengentenders abzuwickelnden wöchentlichen Hauptrefinanzierungsgeschäfte per 13. Juli 2011 um 0,25 Prozentpunkte auf 1,50 % zu erhöhen, sowie unter Berücksichtigung der bereits am 7. April 2011 vom EZB-Rat beschlossenen Erhöhung des Fixzinssatzes für das wöchentliche Hauptrefinanzierungsgeschäft um 0,25 Prozentpunkte, – ab dem 13. Juli 2011 **0,88 %** betragen.

Aufgrund des vom EZB-Rat am 7. Juli 2011 gefassten geldpolitischen Beschlusses, mit Wirkung vom 13. Juli 2011 den Zinssatz für die Spitzenrefinanzierungsfazilität um 0,25 Prozentpunkte auf 2,25 % zu erhöhen, erhöht sich (unter Berücksichtigung der seit der letzten Referenzzinssatzänderung erfolgten Zinsbeschlüsse des EZB-Rates) laut 1. Euro-Justiz-Begleitgesetz in Verbindung mit der Verordnung BGBl. II Nr. 27/1999 idgF mit Wirksamkeit vom 13. Juli 2011 der **Referenzzinssatz** um 0,50 Prozentpunkte auf **2,50 %**.